

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
den Finanzausschuss
den Bau- und Planungsausschuss

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden zur Durchführung einer Direktvergabe an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG); hier: Änderung der Zuständigkeit in Abgrenzung zum Landkreis Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt und die Stadt Helmstedt sind Gesellschafter der KVG. Außerdem sind sie Mitglieder der Behördengruppe, die 2010 eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden i.S.v. Art 5 Abs. 2 der EU-VO 1370/2007 zur Durchführung einer Direktvergabe an die Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig (KVG) geschlossen haben.

In dieser Direktvergabevereinbarung und dem zugeordneten Anhang ist die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Landkreis Helmstedt und der Stadt in der Form geregelt, dass die Stadt Helmstedt auf ihrem Stadtgebiet nicht nur die Zuständigkeit für die beiden Stadtbuslinien 391 und 392/399 hat, sondern auch für die Linienabschnitte aller weiteren Linien, die das Stadtgebiet durchfahren oder anfahren. Dies sind die Linien 370, 380, 390, 393, 394, 395, 396, 397 und 398.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit geht auch die Finanzierungsverantwortung einher. Die Höhe des Defizites auf diesen Streckenabschnitten betrug 2018 insgesamt ca. 180.000,00 Euro.

Die Stadt ist innerhalb des Landkreises die einzige Kommune, die aufgrund der bestehenden Regelung zusätzlich zu den stadt eigenen Linien zum Defizitausgleich auf den o. g. kreisweiten sonstigen Linien der KVG herangezogen wird.

Mit Schreiben vom 06.05.2020 haben wir den Landkreis Helmstedt im Rahmen der anstehenden Direktvergabe gebeten, diese Praxis zu ändern und zukünftig den Defizitausgleich für die kreisweiten Linien im Sinne einer Gleichbehandlung aller kreisangehöriger Kommunen zu übernehmen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15.07.2020 der Änderung der Zuständigkeitsabgrenzung in der beantragten Form zugestimmt, so dass im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und dem Landkreis Helmstedt eine Änderung des Anhangs zur Direktvergabevereinbarung zum Laufzeitbeginn 01.01.2022 erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und dem Landkreis Helmstedt zur Änderung der Zuständigkeitsabgrenzung in der Anlage zur Direktvergabevereinbarung dahingehend zu, dass der Landkreis Helmstedt ab dem 01.01.2022 den Verlustausgleich für die ins Stadtgebiet Helmstedt fahrenden oder durchfahrenden Linien, derzeit 370, 380, 390 393, 394, 395, 396, 397 und 387, übernimmt.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)